# Jugendordnung

#### des





§ 1

## Name und Wesen

Die Jugend und die Jugendleiter des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e. V. bilden die Schützenjugend des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e. V.

In der Schützenjugend sind männliche und weibliche Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Jugendordnung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen sind jedoch in gleicher Weise für männliche und weibliche Personen anzuwenden.

§ 2

#### Zweck

Die Schützenjugend des Niedersächsischen Sportschützenverbandes will:

- 1. Durch die Jugendarbeit jungen Menschen in den Kreisschützenverbänden ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben.
- 2. Zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und in ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfe mit anderen Gruppen Bereitschaft zur Verständigung wecken.
- 3. In Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die Jugendarbeit der Kreisschützenverbände unterstützen und koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Sportjugend in sportlichen Jugendfragen vertreten und jugend- und gesellschaftspolitisch wirken.

§ 3

#### Grundsätze

- 1. Die Schützenjugend des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e. V. übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e. V. und nach den Beschlüssen seiner Organe aus (s. § 8.5).
- 2. Sie bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

§ 4

# **Organe**

Organe der Schützenjugend des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e. V. sind:

- a) die Jugend-Delegiertenversammlung
- b) der Jugendausschuß
- c) die Jugendleitung

## Jugend-Delegiertenversammlung

- 1. Die Jugend-Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Schützenjugend des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e. V. und setzt sich aus Vertretern der Jugenddelegierten der Kreisschützenverbände und der Jugendleitung des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e. V. zusammen.
- 2. Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugend-Delegiertenversammlungen. Die ordentliche Jugend-Delegiertenversammlung findet alle zwei Jahre (gerade Jahreszahl) statt. Die Jugendleitung lädt zur Jugend-Delegiertenversammlung durch schriftliche Benachrichtigung mindestens drei (3) Wochen vor Tagungsbeginn ein. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.
- 3. Die außerordentliche Jugend-Delegiertenversammlung findet nach Bedarf statt. Auf Antrag eines mit 2/3 Mehrheit gefaßten Beschlusses des Jugendausschusses ist eine außerordentliche Jugend-Delegiertenversammlung einzuberufen. Die Einladungsfrist hierzu beträgt zwei (2) Wochen.
- 4. Die Kreisschützenverbände entsenden in die Jugend-Delegiertenversammlung neben ihrem Kreisjugendleiter einen (1) weiteren Delegierten bis zum Alter von 20 Jahren.
- 5. Jeder Delegierte und jedes Mitglied der Jugendleitung hat eine Stimme.
- 6. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- 7. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 8. Anträge zur Jugend-Delegiertenversammlung können von den Organen und den Kreisschützenverbänden gestellt werden. Sie müssen mindestens zwei (2) Wochen vor der Jugend-Delegiertenversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e. V. vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Jugend-Delegiertenversammlung die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit anerkennt.

§ 6

#### Aufgaben

- 1. Die Aufgaben der Jugend-Delegiertenversammlung sind insbesondere:
  - a) Erarbeitung von Richtlinien in der Jugendarbeit
  - b) Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten
  - c) Entgegennahme des Jugendberichts der Jugendleitung
  - d) Wahl des Landesjugendsprechers und der Landesjugensprecherin sowie deren Stellvertreter
  - e) Wahl des/der Jugendpressewartes/in
  - f) Änderung der Jugendordnung
  - g) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- 2. Das passive Wahlrecht gilt ab dem 16. Lebensjahr.

§ 7

# Jugendausschuss

- 1. Der Jugendausschuss besteht aus der Jugendleitung, den Kreisjugendleitern, dem Landessportleiter und den stellvertretenden Landesjugendsprechern.
- Der Jugendausschuß wählt den Landesjugendleiter und den stellvertretenden Landesjugendleiter und schlägt diese der nächsten Delegiertenversammlung des NSSV zur Wahl in das Präsidium bzw. den Gesamtvorstand vor.
- 3. Zur Erledigung laufender Aufgaben kann der Jugendausschuß einen Ad-hoc-Ausschuss unter Vorsitz des Landesjugendleiters oder dessen Stellvertreter wählen.
- 4. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden einmal jährlich statt.

- 5. Anträge können von jedem Mitglied des Jugendausschusses gestellt werden.
- 6. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 8

#### **Jugendleitung**

- 1. Der Jugendleitung des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e. V. gehören an:
  - a) der Landesjugendleiter
  - b) der stellvertretende Landesjugendleiter
  - c) der Landessportleiter
  - d) der Landesjugendsprecher
  - e) die Landesjugendsprecherin
  - f) der/die Jugendpressewart/in
- 2. Der Landesjugendsprecher, die Landesjugendsprecherin, ihre Vertreter und der/die Jugendpressewart/in werden von der Jugend-Delegiertenversammlung in dem Jahr, in dem der Präsident des NSSV gewählt wird, für 4 Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden findet eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit statt. Wählbar ist, wer das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Ausnahme: Landesjugendpressewart/in).
- 3. Die Jugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e. V.
- Der Landesjugendleiter als Vorsitzender der Jugendleitung vertritt die Interessen der Schützenjugend des NSSV.
- 5. Die Jugendleitung erfüllt ihre Aufgabe im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e. V. sowie der Beschlüsse der Jugend-Delegiertenversammlung und des Jugendausschusses (s. § 3.1).

§ 9

## Jugendordnung Änderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugend-Delegiertenversammlung empfohlen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Der Gesamtvorstand des Niedersächsischen Sportschützenverbandes entscheidet mit Mehrheit über diese Empfehlungen.

Die Änderung der vorliegenden Jugendordnung wurde am 14.10.2000 vom Gesamtvorstand des NSSV beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hannover, den 14.10.2000

Niedersächsischer Sportschützenverband e. V.

Heinz-H. Fischer Präsident Hans-H. Wussow Landesjugendleiter